

Klimagespräch des Steuerberaterverbandes und der Steuerberaterkammer Hessen mit dem Regierungspräsidium Gießen am 09.03.23

Im Zusammenhang mit den Schlussabrechnungen zu den Corona-Hilfen ergeben sich in der Praxis weiterhin viele Probleme und Fragestellungen, insbesondere in der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen. Dies nahmen der Steuerberaterverband und die Steuerberaterkammer Hessen zum Anlass, ein Klimagespräch mit dem Regierungspräsidium Gießen zu führen. Das Regierungspräsidium Gießen ist für Hessen die Bewilligungsstelle (BWS) für die Corona-Wirtschaftshilfen. Hierzu hatte die Geschäftsstelle des Verbandes aus Anregungen von Mitgliedern von Kammer und Verband eine lange Tagesordnung mit konkreten Fragestellungen der SteuerberaterInnen in Hessen erstellt.

Am 09. März fand das Kontaktgespräch in den Räumen des Regierungspräsidiums Gießen statt. Vertreter der OFD, des Finanzamts Gießen und der BWS tauschten sich mit Verbandspräsident Burkhard Köhler, Kammerpräsident Hartmut Ruppricht und dem Vizepräsidenten des Steuerberaterverbandes Hessen Frank Urich aus. Es wurde festgestellt, dass alle Seiten sehr an Lösungen im Sinne einer beiderseitigen Arbeitserleichterung interessiert waren.

Gemäß der Tagesordnung wurden die folgenden Themen besprochen:

1. Verbesserung und Straffung der Zusammenarbeit durch konkrete Ansprechpartner für SteuerberaterInnen im Regierungspräsidium

Im Sinne einer reibungslosen und effektiven Zusammenarbeit auf beiden Seiten wurde angeregt, dass es im Zuge der Bearbeitung der Schlussabrechnungen bei der BWS für die jeweiligen Fälle konkrete Ansprechpartner geben müsse. Konkrete Fragestellungen und komplexe Fälle sollten direkt mit den zuständigen Sachbearbeitern besprochen werden können.

Herausgearbeitet wurde, dass aus verschiedenen Gründen zwar keine Telefonlisten zur Verfügung gestellt werden könnten. Auch von Seiten der BWS sei man aber sehr daran interessiert, dass die zuständigen Sachbearbeiter schnell und direkt erreicht werden könnten, um Fragen zügig zu klären und Missverständnisse zu vermeiden. Ausdrücklich wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsstelle jedoch keine Rechtsberatung leisten dürfe.

Bereits bestehende Kommunikationswege seien die Hotline und das Funktionspostfach.

Auch eine neue Lösung wurde im Rahmen des Gesprächs präsentiert. Zwischenzeitlich wurde ein neues Funktionspostfach eingerichtet, das über die Adresse

kontakt-schlussabrechnung@rpgi.hessen.de

erreicht werden kann. Über das Postfach könnten sich prüfende Dritte melden und unter Mitteilung ihrer Kontaktdaten ihren Rückrufwunsch zu konkreten Fällen in der SAR hinterlassen.

2. Zeitliche Zuordnung betrieblicher Fixkosten, Fälligkeit und Förderzeitraum

Thematisiert wurde die Frage, wie betriebliche Fixkosten zeitlich zuzuordnen und wie die Begriffe der Fälligkeit und des Förderzeitraums konkret zu definieren seien, d.h. ob mit dem Förderzeitraum der gesamte Zeitraum eines Förderprogramms gemeint sei oder nur die jeweiligen Fördermonate.

Hierzu wurde festgestellt, dass diese Begriffe durch die prüfenden Dritten und die BWS durchaus unterschiedlich ausgelegt worden seien. Um hierzu eine Klarstellung zu erreichen, sagte die BWS zu, sich an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu wenden. Der Steuerberaterverband Hessen und die Steuerberaterkammer Hessen sollen über die Antwort des BMWK benachrichtigt werden und werden ihre Mitglieder dann ihrerseits entsprechend informieren.

Das BMWK wurde zwischenzeitlich von der BWS zur Auslegung des Begriffs der Fälligkeit in Ziffer 2.4 der FAQ zu den Förderprogrammen angeschrieben und auf die in den Ländern teilweise unterschiedliche Auslegung des Begriffs hingewiesen. Nach Ziffer 2.4 der FAQ sind berücksichtigungsfähig „ausschließlich solche Verbindlichkeiten, deren vertragliche Fälligkeit im Förderzeitraum liegt (inklusive vertraglich vereinbarte Anzahlungen). Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist ausschließlich der Zeitpunkt, der sich nach der (ersten) Rechnungsstellung ergibt (nicht relevant sind der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung).“

Die BWS des Landes Hessen stellt bei der Frage der vertraglichen Fälligkeit auf den Zeitpunkt ab, ab dem der Gläubiger vom Schuldner die Leistung verlangen kann (also z.B. das Zahlungsziel wie „zahlbar innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung“, „fällig bis“ usw.) und nicht pauschal auf das Rechnungsdatum. Dies begegnet aus Sicht des BMWK keinen Bedenken. An dieser Verwaltungspraxis wird die Bewilligungsstelle des Landes Hessen auch im Rahmen der Schlussabrechnung festhalten.

3. Zugang zum Corona-Portal (Schlussabrechnungen) auch für feste Mitarbeiter aus Steuerkanzleien

Die Bearbeitung der Schätz-Anträge sowie die Schlussabrechnungen erfolgt in der Praxis in der Regel im Vier-Augen-Prinzip zwischen dem /der MandatsträgerIn und dem / der jeweiligen Kanzlei-MitarbeiterIn. Aus Gründen der Effizienzsteigerung und der damit verbundenen Einhaltung von Fristen wurde angeregt, die Identität des prüfenden Dritten als Bearbeiter für Zwecke des Portal-Zugangs auch auf eine(n) feste(n) MitarbeiterIn zu erweitern.

Die BWS gab dabei zu bedenken, dass es sich um ein Bundesportal handle, so dass der Adressat dieser Frage das BMWK sein müsse. Die technische Machbarkeit konnte an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Ferner dürfe aber nur ein Berufsträger als prüfender Dritter auftreten.

Eine Übertragung des Portalzugangs an Mitarbeiter ohne Berufsträgerschaft ist unzulässig, eine Übertragung an Mitarbeiter mit Berufszulassung kann in Haftungsfällen riskant sein.

Im Ergebnis soll es keine Erweiterung auf Mitarbeiter geben.

4. Verlängerung der Fristen für Rückmeldungen bei Rückfragen durch das RP

Vor dem Hintergrund der nach wie vor immensen Arbeitsbelastung in den Kanzleien wurde eindringlich darauf hingewiesen, dass sich das Miteinander zwischen den zuständigen Stellen und prüfenden Dritten verbessern müsse.

Es sei bedauerlicherweise Gang und Gäbe, dass die Fristen, die die zuständigen Stellen für die Beantwortung von Rückfragen durch die prüfenden Dritten setzen, extrem kurz seien. Vor dem Hintergrund, dass die Bearbeitung der Anträge teilweise Monate in Anspruch nehmen, würde diese Art der Kommunikation durch den Berufsstand, der in der Krise als Unterstützer der Wirtschaft fungiert hat, als wenig wertschätzend empfunden.

Die BWS erklärte, dass die Antwortfrist bei Rückfragen systemseitig vorgegeben sei. Hierbei handle es sich um eine für alle Bundesländer einheitliche Programmierung, von der nicht abgewichen werden könnte.

Es sei jedoch jederzeit möglich, im Fachverfahren einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen, hierzu genüge es als Antwort auf eine Rückfrage der BWS mitzuteilen, wie lange Fristverlängerung beantragt werden solle.

5. Fristverlängerungen für die Einreichung der Schlussabrechnungen

Bezüglich möglicher Fristverlängerungen für die Einreichung von Schlussabrechnungen wurde gefragt, an wen diese zu richten und wie sie zu begründen sind.

Hierbei wurde zunächst an das allgemeine Fristende zum 30. Juni 2023 erinnert. In Einzelfällen könnten jedoch auch in diesem Zusammenhang Anträge auf Fristverlängerung gestellt werden, eine Verlängerung sei dann bis zum 31.12.2023 möglich.

Die Fristverlängerung könne seit Anfang März 2023 ausschließlich über das Antragsportal beantragt werden. Eine Verlängerungsanfrage per E-Mail sei daher nicht möglich. Im Antragsportal sei es notwendig, das Organisationsprofil auszufüllen, gesonderte Begründungen für die Fristverlängerung seien dann nach Kenntnisstand der Bewilligungsstelle nicht erforderlich.

6. Vorgehensweise bei verbundenen Unternehmen

Konkret wurde die Frage adressiert, wie die korrekte Vorgehensweise bei verbundenen Unternehmen durch eine Person mit verschiedenen unternehmerischen Tätigkeiten sei.

Hierzu wurde ausgeführt, dass es sich bei einem Einzelunternehmer immer um einen Rechtsträger handeln würde. Nach Vorgabe des BMWK könne ein Rechtsträger auch immer nur einen Antrag stellen. Orientieren könne man sich hierbei am Rahmen des Unternehmens nach § 2 UStG. Nach § 2 Abs. 1 S. 2 UStG umfasse den Begriff des Unternehmens die gesamte unternehmerische Tätigkeit.

Vor diesem Hintergrund müsse also zunächst geprüft werden, ob es lediglich einen Rechtsträger gebe oder ob beispielsweise noch eine Beteiligung an einer Gesellschaft bestehe.

Bestehe nur ein Rechtsträger, sei die Prüfung an dieser Stelle abgeschlossen. Alle selbständigen und / oder gewerblichen Tätigkeiten seien in diesem Fall in einem Antrag zusammenzuführen.

Nur in dem Fall, in dem es nicht nur einen Rechtsträger gebe, schließe sich in diesem Fall der weitere Prüfungspunkt „verbundene Unternehmen“ an.

Von Seiten der Steuerberaterkammer Hessen wurde hierzu abschließend vorgetragen, dass die FAQs hinsichtlich dieser Thematik nicht eindeutig formuliert seien.

7. Beleganforderung wesentlicher Belege, keine generellen Anforderungen

Unverständnis wurde von Seiten der Kammer und des Verbandes darüber geäußert, dass im Rahmen der Vorlagepflicht nicht nur wesentliche Belege oder Nachweise angefordert werden würden. Die Anforderung wesentlicher Belege sei nicht zu beanstanden.

Es komme jedoch in einer Vielzahl von Fällen vor, dass pauschale oder gar kleinliche Beleganforderungen erfolgt seien. Dies sorge für einen immensen Zeitaufwand in den Kanzleien. Vor dem Hintergrund, dass auch die Mitarbeiter der BWS vermutlich selbst kaum die Zeit aufwenden könnten, derartige Massen an vorgelegten Belegen zu überprüfen, wurde eindringlich auf eine Beleganforderung mit Augenmaß hingewiesen. Darüber hinaus seien oftmals auch BWAs angefordert worden, was ebenfalls nicht immer sinnvoll erscheine.

Es wurde vorgeschlagen, bei Fragen zu einzelnen Fixkostenpositionen Kontenblätter oder Aufstellungen anzufordern, anstelle von BWAs. Dies betreffe z.B. die Position 10 der Fixkosten (Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben). Für die Prüfung der November- und Dezemberhilfe könne die Anforderung von BWAs mit Wertennachweis hingegen zielführender sein.

Auch von Seiten der BWS erfolgte zu diesem Punkt die grundsätzliche Zustimmung, dass keine pauschalen Beleganforderungen erfolgen sollten, sondern nur zu konkreten Positionen. Zum Teil sei es aber erforderlich, bestimmte Belege anzufordern und Rückfragen zu stellen, um die Sachverhalte und damit zusammenhängend die Förderfähigkeit abschließend beurteilen und ggf. bejahen zu können.

Um hier zu einer für beide Seiten pragmatischen Lösung zu kommen, regte die BWS an, dass die SteuerberaterInnen bei der Einreichung der Schlussabrechnungen bereits eine entsprechend untergliederte Ermittlung dieser Kosten als Anlage beifügen könnten. Belege würden hauptsächlich zu Punkt 10 angefordert. Da dies eine Sammelposition für viele Fixkosten ist, würde es im ersten Schritt ausreichen, wenn man der BWS eine Übersicht zur Ermittlung zusendet. Hierzu sei es dann nicht nötig, alle Belege vorzulegen. Im Bedarfsfall, z.B. bei größeren Beträgen, könnte so eine direkte und konkrete Beleganforderung durch die BWS erfolgen.

8. Häufige Ablehnungen von Förderungen im Rahmen der ÜBH IV für die Fördermonate April bis Juni 2022

In einer offenen Diskussion wurde erörtert, aus welchen Gründen Förderungen im Rahmen der ÜH IV für die Fördermonate April bis Juni 2022 häufig abgelehnt worden seien. Der Berufsstand habe diese Ablehnungen nicht nachvollziehen können, da bei Mandanten auch nach Aufhebung der strengen Corona-Maßnahmen - wie Lockdowns - in der Anfangszeit weiterhin starke Umsatzeinbußen im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen waren. Es sei der Eindruck entstanden, dass nahezu alle Anträge in der ÜH IV 2. Quartal wegen fehlender Coronabedingtheit abgelehnt worden seien.

Hierzu führte die BWS aus, dass die Coronabeschränkungen im 1. und 2. Quartal 2022 sukzessive aufgehoben worden seien. Die Coronabedingtheit sei daher immer fraglicher geworden. Die BWS habe jeden Förderantrag individuell geprüft und auch Fragen zur Betroffenheit gestellt. Die vorgetragenen Umsatzeinbrüche waren nach Bewertung der BWS jedoch oftmals auf die gesamtgesellschaftliche Entwicklung wie z.B. geändertes Kundenverhalten, Kaufzurückhaltung aufgrund gestiegener Lebenshaltungskosten und ähnliche Gründe zurückzuführen.

Von Seiten der Kammer und des Verbandes wurde abschließend darauf hingewiesen, dass die Ablehnungsschreiben in der Regel mit den immer gleichen Textbausteinen erfolgt seien, so dass an dieser Stelle der Eindruck einer pauschalen Ablehnung entstanden sei. Darüber hinaus sei man von Seiten der prüfenden Dritten der Auffassung gewesen, dass auch coronabedingte Anlaufschwierigkeiten nach Lockerung der strengen coronabedingten Beschränkungen ebenfalls durch die Förderprogramme hätten abgedeckt werden sollen.

Die Bewilligungsstelle war zu diesem Punkt wie oben beschrieben jedoch anderer Auffassung und verwies nochmals darauf, dass jeder Förderantrag individuell geprüft worden sei und keine pauschalen Ablehnungen erfolgt seien

9. Im Folgenden wurden schließlich weitere Einzelfragen diskutiert.

a) Aus welchen Gründen gibt es noch immer Anträge, die bereits seit Monaten ruhen und noch nicht beschieden wurden?

Die BWS führte hierzu aus, dass es sich bei den wenigen bisher unbeschiedenen Fällen aus älteren Förderprogrammen in der Regel um Fälle handeln würden, in denen noch Fragen rund um den Themenbereich verbundene Unternehmen offen seien. Hierzu seien, insbesondere im Zusammenhang mit den Vorgaben des BMWK zu familiären Verflechtungen, noch Fragen mit dem BMWK in Klärung. Aus diesem Grunde konnten diese Anträge bisher noch nicht beschieden werden.

b) Wie ist in den Schlussabrechnungen konkret die Angabe zu den Arbeitnehmern zu erfassen und aus welchem Grund werden diese in der Schlussabrechnung nochmals abgefragt bzw. wie werden Abweichungen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfasst?

Die Bewilligungsstelle führte aus, dass bei den Angaben zur Schlussabrechnung eine Eingabe zu den Arbeitnehmern an zwei Stichtagen erforderlich ist. Dies sei eine Programmierung des BMWK zu deren Hintergründen der BWS keine weiterführenden Informationen vorliegen würden.

Die Anzahl der Arbeitnehmer habe jedoch außer in der ÜBH I keine Auswirkungen. Nach Einschätzung der BWS könnten an dieser Stelle daher auch unproblematisch die gleichen Werte eingetragen werden. Schlussendlich komme es bei der ÜBH II lediglich auf die Frage an, ob Arbeitnehmer vorhanden seien oder nicht.

c) Gibt es ein Verfahren, durch das die Kosten der prüfenden Dritten für die Beantwortung von Rückfragen in der Förderung berücksichtigt werden können und dies ohne die bisherige Notwendigkeit, den Antrag für die Schlussabrechnungen zurückzuziehen und neu zu stellen?

Es gibt nur die Möglichkeit, die Kosten im Vorfeld zu schätzen. Im Nachhinein ist es nur möglich, den Antrag zurückzunehmen und neu zu stellen.

d) Wie ist in dem Fall vorzugehen, wenn Anträge für ein Einzelunternehmen abgegeben wurden und es sich doch um einen Unternehmensverbund handelt?

In diesem Fall ist der Antrag für ein Unternehmen aus dem Verbund zu stellen. Danach ist anstelle z.B. des Einzelunternehmens der Verbund zu erklären. Alle Angaben der verbundenen Unternehmen sind dann mit diesem einen Antrag einzureichen.

e) Wie ist vorzugehen, wenn der Mandant den Steuerberater wechselt?

Wenn der Mandant den Steuerberater wechselt, gibt es über das Portal die Möglichkeit, die entsprechenden Daten des Vorberaters zu übertragen.

10. Abschließende Informationen der BWS für Beratende Dritte

Zum Abschluss des Gesprächs bat die BWS noch darum, einige grundsätzliche Informationen aus ihrer Sphäre an die Beraterschaft weiterzugeben:

- Da die Portale und die Technik im Fachverfahren in der Verantwortung des Bundes liegt, kann die BWS bei diesbezüglichen technischen Fragen nicht weiterhelfen.
- Bei den Schlussabrechnungen wird dringend darum gebeten, die Steuernummern, die Steuer-ID und die IBAN korrekt einzutragen und die Eintragung ggf. zu überprüfen. Falsche Eintragungen und Zahlendreher in diesem Bereich würden immer wieder für vermeidbaren Mehraufwand in der BWS sorgen.
- In der Vergangenheit gingen bei der BWS Eingaben ein, die z.B. als Beschwerden, Widersprüche oder Einsprüche bezeichnet wurden. Diese wurden auch von der BWS geprüft, obwohl gem. § 16 a Abs. 2 S. 1 des HessAGVwGO (Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung) ein Vorverfahren nicht vorgesehen ist. Im Rahmen der Schlussabrechnungen enthalten die Schlussbescheide nun jedoch eine Rechtsbehelfsbelehrung. Es wird daher künftig ausschließlich auf den Klageweg verwiesen.
- Auf der Homepage der BWS wurde zum Thema Beihilfe eine Berechnungstabelle eingestellt. Die Nutzung dieser Tabelle wird von der BWS empfohlen. Sie kann über den folgenden Link als Excel-Dokument heruntergeladen werden:

<https://rp-giessen.hessen.de/wirtschaft-und-planung/corona-ueberbrueckungshilfen>

Dokument: Beihilfeermittlung (XLSX/68.79 KB)

- Häufig stammen Vorgaben vom Bund. Zum Beispiel die Vorgabe, nach der ein Rechtsträger immer nur einen Antrag stellen kann oder die unwiderlegbare Verbundvermutung bei familiären Verflechtungen. An diese Vorgaben ist die BWS gebunden.

Der Steuerberaterverband und die Steuerberaterkammer trugen hierzu vor, dass sie von derartigen Vorgaben des Bundes keine Kenntnis erhalten würden.

Aus diesem Grunde wurde vereinbart, dass die BWS zukünftig wichtige Informationen oder Vorgaben des Bundes an Kammer und Verband weitergibt, wenn sie dies für geboten hält.

- Wenn die BWS Informationen zu weiteren geplanten Fristverlängerungen bei der Schlussabrechnung erhält, werden diese zeitnah an den Steuerberaterverband und die Steuerberaterkammer Hessen weitergegeben.